

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 30.

Inhalt: Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Egypten. S. 269. — Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage R zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 270. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmung im §. 14 (1) der Betriebsordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands. S. 272

(Nr. 2600.) Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Egypten. Vom 13. Juli 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Zur Verhütung der Einschleppung der Pest ist die Einfuhr nachbenannter Gegenstände zur See aus den egyptischen Häfen des Mitteländischen Meeres und des Suez-Kanals bis auf Weiteres verboten:

Leibwäsche, alle und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hädern und Lumpen jeder Art.

§. 2.

Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen oder welche als Amzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot des §. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung der Einfuhr derselben von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

§. 3.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Einfuhrverbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Wolde an Bord W. D. „Hohenzollern“, den 13. Juli 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.